

# **Förderverein der Grundschule Fraunberg e.V.**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Fraunberg“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach Eintragung des Vereins lautet der Name „Förderverein der Grundschule Fraunberg e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Maria Thalheim / Landkreis Erding.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Fraunberg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein hat
  - stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - Ehrenmitglieder.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Stimmberechtigte Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu leisten. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Ehrenmitglieder haben sich in herausragender Weise für den Verein eingesetzt. Die Ehrenmitgliedschaft wird ihnen von der Mitgliederversammlung angetragen.

# **Förderverein der Grundschule Fraunberg e.V.**

---

## **§ 5 Mitgliedschaftsrechte**

1. Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Entwicklung und Kampagnenarbeit des Vereins sowie über die Arbeit des Vereins.
2. Die Mitgliedschaftsrechte der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ehrenmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitgliedes endet
  - durch Tod bzw. Erlöschen des Rechtsträgers,
  - durch Austritt, in schriftlicher Form zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand (§10) gegenüber erklärt wurde oder
  - durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
2. Eingehende Sach- und Geldspenden werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Geleistete Spenden können nicht zurückgefordert werden

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand i.S.d. §26 BGB.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden über die Angelegenheiten des Vereins durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung dazu erfolgt durch den Vorstand in Form der Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen.

# **Förderverein der Grundschule Fraunberg e.V.**

---

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
6. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss zumindest in Textform erklären.
7. Art und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich zu dokumentieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

## **§ 11 Kassenprüfer/innen**

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Fraunberg, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Maria Thalheim, den 17.01.2018

*Unterschriftenliste: s. Beiblatt*

# Förderverein der Grundschule Fraunberg e.V.

---

## Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Grundschule Fraunberg e.V. hat am 17. Januar 2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Fördervereins der Grundschule Fraunberg e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge sind bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereins zu entrichten. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
  - a. Mitgliedschaft (Stimmrecht für jedes volljährige Mitglied) 25,00 Euro oder freiwillig mehr
  - b. Firmen- und Vereinsmitgliedschaft (juristische Personen) 25,00 Euro oder freiwillig mehr
  - c. Öffentliche Körperschaften (juristische Personen wie Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreis, Schulverband und ähnliche) nach Vereinbarung
4. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit in einer Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

Maria Thalheim, den 17. Januar 2018

*Unterschriftenliste: s. Beiblatt*